



STIFTUNG ABENDROT

Die nachhaltige Pensionskasse

ANLAGEREGLEMENT

Stand: 1.1.2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz.....	3
2.	Gesetzliche Erfordernisse	3
3.	Nachhaltigkeit.....	3
4.	Anlagestrategie	4
5.	Organisation	4
6.	Verfahren.....	5
7.	Wahrnehmung der Aktionärsrechte.....	5
8.	Überwachung	6
9.	Bewertungsgrundsätze.....	6
10.	Schwankungsreserven	6
11.	Geschäftsreglement	7
12.	Loyalität in der Vermögensverwaltung	7
13.	Inkrafttreten	7

Der Stiftungsrat der Stiftung Abendrot erlässt im Einverständnis mit dem Anlageausschuss folgendes Anlagereglement:

1. Grundsatz

Bei sämtlichen Anlagen stehen die Interessen der bei der Stiftung Abendrot versicherten Personen für eine gesicherte Altersvorsorge und Leistungsverbesserungen im Zentrum.

Es wird eine marktkonforme Gesamtrendite angestrebt, welche mittelfristig höher ist als der technische Zinsfuß und die Bildung der vorgesehenen Reserven und Rückstellungen ermöglicht.

Es ist auf eine angemessene Verteilung der Risiken und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit und Ertrag zu achten. Die Erträge der verschiedenen Anlagekategorien werden an definierten Benchmarks gemessen.

Bei sämtlichen Anlagen des Stiftungsvermögens ist auf die drei Kriterien Gesundheit, Umwelt und Gerechtigkeit zu achten.

Bei der Anlage werden Projekte der Versicherten und der angeschlossenen Betriebe mit erster Priorität geprüft. Auf eine angemessene regionale Streuung ist zu achten.

2. Gesetzliche Erfordernisse

Bei sämtlichen Anlagen sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs an flüssigen Mitteln muss gewährleistet sein.

3. Nachhaltigkeit

Im Bereich Wertschriften wird ausschliesslich in Unternehmen investiert, welche nach einer unabhängigen und systematischen Umwelt- und Sozialanalyse zu den Besten ihrer Branche gehören.

Immobilien werden schadstoffarm und umweltbewusst gebaut bzw. bewirtschaftet.

Ökologisch und kulturell bedeutungsvolle Projekte sollen gefördert werden.

In folgenden Gebieten dürfen keine Anlagen getätigt werden:

- Waffen- und Kriegsindustrie
- Atomindustrie
- Industrien und Betriebe, die gegen Humanität, Natur-, Tier- und Umweltschutz verstossen
- Institutionen und Unternehmen, die Regierungen, staatliche oder halbstaatliche Organisationen faschistischer Länder unterstützen

4. Anlagestrategie

Der Stiftungsrat beschliesst die Anlagestrategie. Der Anlageausschuss berät den Stiftungsrat bei der Festlegung der Anlagestrategie und stellt Anträge.

Die Anlagestrategie beinhaltet die Festlegung der Anlagekategorien, der anteilmässigen Aufteilung des Vermögens auf diese Anlagekategorien sowie die Festlegung der Bandbreiten.

Für jede Anlagekategorie werden Kriterien für die Bewirtschaftung der Anlagen erarbeitet.

Die Stiftung Abendrot verfolgt folgende Anlagestrategie:

	Ziel in %	Bandbreite %
Liquidität und kurzfristige Anlagen	3	0–5
Obligationen Schweiz und Ausland in CHF	28	20–40
Obligationen Fremdwährung:		
– in Euro	7	5-10
– sonstige	3	2-6
Hypotheken	8	5-12
Darlehen		
Total Nominalwerte	49	
Aktien und Aktienfonds Schweiz	10	5-15
Aktien und Aktienfonds Ausland	5	3-7
Aktien Emerging Markets	1	0-2
Alternative Anlagen (inkl. Private Equity)	2	1-3
Liegenschaften	33	20-35
Total Sachwerte	51	

5. Organisation

Der Stiftungsrat beauftragt den Anlageausschuss mit der Führung der Anlageprozesse im Rahmen der Anlagestrategie. Der Anlageausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Stiftungsrats und einem Mitglied der Geschäftsleitung.

Der Anlageausschuss ist zuständig für:

- die Erarbeitung der strategischen Budgets und Jahresziele für die verschiedenen Anlagekategorien
- Anträge für Immobilienkäufe bzw. -verkäufe
- Entscheide über Anträge für Betriebsdarlehen
- Entscheide im Rahmen der beschlossenen strategischen Budgets und Jahresziele
- das interne und externe Controlling im Bereich Anlagen
- die Sicherstellung der erforderlichen fachlichen Kompetenzen
- Vorschläge von Massnahmen bei Zielabweichungen an den Stiftungsrat
- das Reporting gegenüber dem Stiftungsrat
- die Beratung von Geschäftsleitung und Stiftungsrat

Die Geschäftsleitung ist zuständig für:

- die operative Umsetzung des Anlagereglements
- den Entscheid über hypothekarisch sichergestellte Darlehen

Der Stiftungsrat ist zuständig für:

- die Festlegung des Anlagereglements
- die Festlegung der Schwankungsreserven
- die Genehmigung des strategischen Budgets und der Jahresziele
- Massnahmen bei Abweichungen von den strategischen Vorgaben
- den Kauf und Verkauf von Immobilien
- das Eröffnen neuer bzw. Schliessen bestehender Anlagekategorien und Mandate

6. Verfahren

In Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung überwacht der Anlageausschuss die mit der Bewirtschaftung der Anlagen betrauten internen Fachabteilungen und externen Mandate. Er stellt die Einhaltung der Grundsätze der Anlagetätigkeit und der für jede Anlagekategorie definierten Verfahren und Kriterien sicher.

a) Obligationen in Schweizer Franken und in Fremdwährungen: Die Anlage in Obligationen wird von den beauftragten Banken vorgenommen. Der Schuldner muss mindestens ein Rating A gemäss Standard & Poor's aufweisen. Bei Fremdwährungsanleihen ist währungsmässig auf eine breite Streuung, vorzugsweise in europäischen Hartwährungen zu achten.

b) Aktien: Die Anlage in Aktien wird durch die beauftragten Banken vorgenommen. Bei Aktien ist auf deren Handelbarkeit zu achten. Die Anlage in Nebenwerten sowie als Risikokapital kann in beschränktem Ausmass erfolgen, wobei entsprechende Rückstellungen zu bilden sind.

c) Fondsanteile: Eine Anlage in Fonds ist zulässig, wobei die für Obligationen und Aktien entwickelten Kriterien zu berücksichtigen sind.

d) Hypotheken: Es wird der Verkehrswert der Liegenschaft nach anerkannten Regeln ermittelt und die Bonität des Schuldners/der Schuldnerin überprüft. Bei einem Antrag über CHF 300'000.- muss eine Besichtigung des Objektes erfolgen.

e) Betriebsdarlehen: Bei einem Antrag wird die Bonität des Schuldners/der Schuldnerin überprüft. Das Darlehen muss durch eine erstklassige Sicherheit abgedeckt werden.

f) Liegenschaften: Sowohl der Kauf wie auch der Verkauf setzen eine Besichtigung der Liegenschaft sowie eine Ertragswertberechnung voraus.

g) Eine Anlage in Derivaten erfolgt nicht.

h) Zulässig ist die Absicherung von Fremdwährungsrisiken

7. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Die Stiftung Abendrot prüft die Wahrnehmung der Aktionärsrechte im Einzelfall. Sie beteiligt sich an indirekten Anlagen, in denen eine Wahrnehmung der Aktionärsrechte erfolgt.

8. Überwachung

Sämtliche Anlagen werden in der Anlageliste erfasst. Die Anlagen werden entsprechend den gesetzlichen Ordnungskriterien gegliedert und der jeweilige Anteil am Gesamtvermögen, die strategische Zielsetzung sowie die gesetzliche Begrenzung ausgewiesen.

Ein Zusammenzug der Anlagen nach Kategorien und mit Angabe des Anteils am Gesamtvermögen wird dem Anlageausschuss bei jeder Sitzung vorgelegt.

Dem Anlageausschuss wird ferner ein Auszug aus der Anlageliste mit monatlich aktualisierten Aktienkursen zugestellt.

Die vollständige, aktualisierte Anlageliste wird dem Anlageausschuss und dem Stiftungsrat zweimal jährlich mit den Werten per 30.6. und 31.12. vorgelegt.

9. Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Anlagen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Obligationen in Schweizer Franken: Kurswert
- Obligationen in Fremdwährung, Aktien und Fondsanteile: Kurswert
- Hypotheken und Betriebskredite: Darlehensbetrag
- Liegenschaften: Inventarwert mit Überprüfung durch Ertragswertberechnung

In der Anlageliste werden die Anlagen wie folgt geführt:

- Obligationen in Schweizer Franken: Nominalwert
- Obligationen in Fremdwährung: Kurswert, Stichtage 30.6. und 31.12.

10. Schwankungsreserven

Im Sinne von BVV2 Art. 48e und Art. 49a wird die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet. Bestimmungsfaktoren für die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve sind:

- Die aktuelle und angestrebte Struktur der Vermögensanlage (strategische und taktische Asset Allocation) sowie deren Rendite und Risikoeigenschaften
- Die Soll-Rendite (Notwendiger Ertrag zur Finanzierung der Verzinsung der Deckungskapitalien, Zunahme der Lebenserwartung, freiwillige Leistungen)

Der minimale Sollwert der Wertschwankungsreserve wird mittels eines finanzmathematischen Modells (Value at Risk) bei einem Sicherheitsniveau von 97.5% festgelegt. Im Sinne zusätzlicher Sicherheiten im Falle von Extremszenarien wird eine Wertschwankungsreserve in Höhe des 1.5-fachen des minimalen Sollwerts angestrebt.

11. Geschäftsreglement

Die Arbeit des Anlageausschusses richtet sich nach dem Geschäftsreglement für die Arbeit des Anlageausschusses.

12. Loyalität in der Vermögensverwaltung

Alle Mitglieder der Organe und die mit der Administration betrauten Personen unterstehen dem «Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge» vom 4. Mai 2000. Für sie gelten die im Kodex enthaltenen Restriktionen betreffend Eigengeschäften und Eigeninteressen. Alle Personen geben jährlich zu Händen des Stiftungsrates eine Erklärung über die entgegengenommenen persönlichen Vermögensvorteile ab.

13. Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinien werden auf den 24. April 1986 in Kraft gesetzt. Änderungen können von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Anpassungen an veränderte gesetzliche Bestimmungen nimmt der Anlageausschuss vor.

Der Anlageausschuss, der Stiftungsrat
vom 24.4.1986 / revidiert 14.5.1997 / 5.6.1997 / 18.8.2005 / 16.11.2006 / 19.06.2008 /
2.12.2010